
Diözesananhang des BDKJ Diözesanverbands Aachen

zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Position 1.3.

Einleitung

In Ergänzung zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW der Position 1.3 gibt sich der BDKJ Diözesanverband Aachen nachstehende Regelungen. Diese Regelungen gelten für den BDKJ-Diözesanverband Aachen und seine Gliederungen sowie für folgende Jugendverbände und dessen Gliederungen:

1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männern sowie die Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-JM und GCL-MF),
4. Katholische Junge Gemeinde (KjG),
5. Katholische Landjugendbewegung Deutschland (KLJB),
6. Katholischen Studierenden Jugend (KSJ),
7. Kolpingjugend,
8. Malteser Jugend.

§1 Verteilung und Verwaltung der Fördermittel

1. Verteilung des, durch den LAUS BDKJ NRW e.V., festgelegten Budgets

Die Verteilung des Budgets, welches durch den LAUS des BDKJ NRW e.V. für den Diözesanverband Aachen festgelegt wurde, beschließt die Konferenz der Jugendverbände. Dabei werden Budgets für jeden Verband festgelegt.

2. Verteilung der Budgets in den Verbänden

Für die Verteilung des jeweiligen Budgets ist jeder Verband im Rahmen der Regelungen des BDKJ NRW und des Diözesananhangs des BDKJ Diözesanverbands Aachen selbst verantwortlich. Eingereichte Maßnahmen werden durch den BDKJ Diözesanverband Aachen in Reihenfolge des Eingangs geprüft und bewilligt.

Die jeweiligen Fördersätze werden durch jeden Verband selbst festgelegt. Änderungen in den Fördersätzen der Verbände sollen nach Möglichkeit mit Beginn eines neuen Kalenderjahres Wirkung erlangen. Entsprechende Änderungen sollen dem BDKJ-Diözesanverband vier Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt werden. Die Mitgliedsverbände können, unter Einbeziehung des BDKJ-Diözesanvorstandes, die Fördersätze einmalig und rückwirkend für das laufende Jahr ändern. Der

Stichtag für diese Änderungen ist der 02.11. des jeweiligen Jahres. Die Fördersätze müssen sich im Rahmen der Fördersätze der jeweils gültigen Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW bewegen.

3. Übertragung des Budgets ins Folgejahr

Jeder Verband trägt die Verantwortung dafür, dass die in den Regelungen des BDKJ NRW e. V. festgelegte Übertragung von maximal 5% ins Folgejahr auch im Budget des eigenen Verbandes eingehalten wird. Mögliche Sanktionen werden durch die Verbände getragen, die ihr Budget entsprechend überschritten haben.

4. Controlling und Unterstützung durch die BDKJ-Diözesanstelle

Die BDKJ-Diözesanstelle stellt den Diözesanstellen sowie den jeweiligen Leitungen der Jugendverbände nach Ende der ersten drei Quartale Angaben zu den ausgezahlten Personal- und Infrastrukturkosten sowie die verwendenden Mittel aus dem Maßnahmenbereich zur Verfügung.

Mitte November wird die BDKJ-Diözesanstelle die Diözesanstellen sowie den jeweiligen Leitungen der Jugendverbände erneut über den Stand der ausgezahlten Personal- und Infrastrukturkosten sowie die verwendenden Mittel aus dem Maßnahmenbereich informieren und zusätzlich an die Einhaltung der o.g. 5%-Regelung erinnern.

§ 2 Förderung von Maßnahmen nach C.I.1 Aus- und Fortbildung und C.II Bildungsarbeit

1. Eine Antragstellung in den genannten Förderbereichen ist nicht notwendig.
2. Maßnahmen, die nach Ablauf der Frist von 8 Wochen nach der Veranstaltung eingereicht werden, können erst zum Jahresende bewirtschaftet werden.
3. Beide Maßnahmen sind auch als Modul im Rahmen des Förderbereichs Freizeitarbeit (C.III) förderfähig.
4. Die Förderung erfolgt personenbezogen anhand der von jedem Verband festgelegten Fördersätze.

§ 3 Förderung von Maßnahmen nach C.I.2 Beratung, Begleitung, Coaching

1. Eine Antragstellung in den genannten Förderbereichen ist nicht notwendig.
2. Eine Förderung im Förderbereichs C.I.2 Beratung, Begleitung, Coaching ist nur möglich, wenn die Maßnahme nicht von den eigenen Referent*innen, Geschäftsführungen oder anderem eigenen Personal geleitet wird, sondern muss unter Anleitung einer qualifizierten externen Person durchgeführt werden.
3. Die Förderung erfolgt in Höhe der anerkennungsfähigen Kosten

§4 Förderung von Maßnahmen nach C.III Freizeitarbeit und C.IV Stärkung ehrenamtliches Engagement

1. Grundsätzlich ist eine Antragstellung in den genannten Förderbereichen nicht notwendig.

2. Für den Förderbereich C.III.2 (Ferienfreizeiten) ist es möglich eine Abschlagszahlung in Höhe von 75% der zu erwarteten Förderhöhe zu erhalten. In diesem Fall ist rechtzeitig, in der Regel jedoch spätestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn, ein Antrag über das Förderportal einzureichen. Zusammen mit dem Antrag ist folgendes hochzuladen:
 - Ausschreibung bzw. Flyer der Veranstaltung
 - eine detaillierte Beschreibung (Ablauf, Inhalte, Ziele) der geplanten Maßnahme
3. Maßnahmen, die nach Ablauf der Frist von 8 Wochen nach der Veranstaltung eingereicht werden, können erst zum Jahresende bewirtschaftet werden.
4. Die Förderung erfolgt personenbezogen anhand der von jedem Verband festgelegten Fördersätze.

§ 5 Förderung von Maßnahmen nach C.V.1 (Projektarbeit), C.V.2 (Offene Veranstaltungen und andere Aktionen) und C.V.3 Kurze Pauschalmaßnahmen

1. Eine Antragstellung in den genannten Förderbereichen ist nicht notwendig.
2. Maßnahmen in den Förderbereichen C.V.1 und C.V.2 werden pauschal gefördert.
3. Die Förderung erfolgt in Höhe der anerkennungsfähigen Kosten (befristete Änderung bis 31.12.2024).
4. Bei Projekten und offenen Veranstaltungen können auf Antrag Anschaffungskosten abgerechnet werden. In dem formlosen Antrag muss dargelegt werden, dass die Anschaffung für das Projekt bzw. die offene Veranstaltung notwendig ist.
5. Bei Maßnahmen in dem Förderbereich C.V.3 ist eine Überfinanzierung auszuschließen. Die Kosten müssen über der festgelegten Pauschale (siehe Tabelle 1 KJP-Richtlinien des BDKJ NRW) liegen, die jedes Jahr neu festgelegt wird. Eine kurze Pauschalmaßnahme kann mit bis zu 120€ gefördert werden.

§ 6 Ausfallgebühren

Die Anerkennung von Ausfallgebühren als förderfähige Kosten einer Maßnahme kann in Einzelfällen durch den BDKJ-Diözesanverband erfolgen. Grundsätzlich braucht es eine nachvollziehbare, schriftliche Erläuterung zu den entstandenen Ausfallgebühren. Ebenso müssen Maßnahmen beschrieben werden, die den Versuch beschreiben, die Ausfallgebühren zu minimieren. Dies ist eine Vorgabe durch den Landschaftsverband Rheinland.

§ 7 Förderposition Personalkosten (D I.)

1. Die Mittel sind vorrangig für die Beschäftigung pädagogischer Fachkräfte einzusetzen.
2. Personalkosten für Leitungs- und Verwaltungskräfte können ebenfalls abgerechnet werden.
3. Es erfolgt eine anteilige Förderung der Personalkosten bezogen auf den Beschäftigungsumfang. Diese Förderung kann bis zu 100 % betragen.
4. Zum Nachweis der Mittelverwendung müssen die notwendigen Unterlagen bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres beim BDKJ-Diözesanverband eingereicht werden. Zum Nachweis gehören:

- Eine Kopie des Jahreslohnkontos
- Lohnsteuerbescheinigung

Die Abrechnung für die Personalkostenzuschüsse müssen unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen bis zum 31.01. des Folgejahres durch die Jugendverbände nachgewiesen werden.

§ 8 Förderposition Sachkosten (D II.)

1. Der BDKJ-Diözesanverband und die diözesanen Jugendverbände können Mittel zur Förderung der Infrastruktur für Planungs- und Leitungsaufgaben abrechnen
2. Zu den Sachkosten zählen insbesondere Kosten der Geschäftsausstattung und des laufenden Geschäftsbetriebs sowie für Gremiensitzungen, Konferenzen und Reisekosten.
3. Zum Nachweis über die Mittelverwendung sind dem BDKJ-Diözesanverband einzureichen:
 - eine formlose Auflistung der Sachkosten und
 - die Originalbelege mit Zahlungsbestätigung.

Der Diözesananhang des BDKJ Diözesanverbands Aachen wurde am 15.02.2024 durch die Konferenz der Mitgliedsverbände verabschiedet. Er tritt rückwirkend zum 1.1.2024 in Kraft.